

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Seite

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.02.2012	2
Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)	3
Bekanntmachungsanordnung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012	8
Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012	10

Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Seite

Informationen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband	11
Informationen und Mitteilungen	12
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.02.2012

Beschluss Nr. GV-072/2011

Waldstraße, hier: Ausbau des Gehweges, der Straßenbeleuchtung und unselbstständige Grünanlagen sowie Grundstückszufahrten/ -zugänge

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die einseitige Herstellung/ Erneuerung/ Verbesserung des Gehweges, Straßenbeleuchtung und unselbständiger Grünanlagen sowie die Herstellung/ Erneuerung/ Veränderung von Grundstückszufahrten/ -zugängen in zwei Teilabschnitten der Waldstraße
Bauabschnitt A: Waldstraße von Gemarkungsgrenze Schulzendorf bis Gosener Straße
Bauabschnitt B: Waldstraße von Gosener Straße bis Grenzstraße
2. Das Bauprogramm umfasst folgenden wesentlichen Inhalt:

Im Bauabschnitt A:

- Der Gehweg wird mit einer Breite von 2 m mit Rechteckpflaster durchlaufend ausgebaut.
- Für die Straßenbeleuchtung wird die Leuchte IRIDIUM verwendet.

Im Bauabschnitt B:

- Der Gehweg wird mit einer Breite von 1,50 m mit Rechteckpflaster durchlaufend ausgebaut.
- Für die Straßenbeleuchtung wird die Leuchte IRIDIUM verwendet.

Die unter Punkt 1 aufgeführten Teilabschnitte werden zu einer Baumaßnahme mit einem Bauprogramm zusammengefasst, wobei bei der Ausschreibung in Losen die Teilabschnitte finanziell abgegrenzt werden.

3. Diese Baumaßnahme ist nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten/ -zugängen in der Gemeinde Eichwalde (Straßenbaubeitragsatzung) straßenbaubeitragspflichtig.

Die Waldstraße ist im Bauabschnitt A (von Gemarkungsgrenze Schulzendorf bis Gosener Straße) als Hauptverkehrsstraße und im Bauabschnitt B (von Gosener Straße bis Grenzstraße) als Anliegerstraße eingestuft.

Beschluss Nr. GV-073/2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss Nr. GV-003/2012

Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kinder in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (Kita-Satzung).

Beschluss Nr. GV-009/2012

Ausnahme von der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine

Die Gemeindevertretung beschließt, abweichend von Punkt 5.4 der Förderrichtlinie für gemeinnützige Vereine, für die Veranstaltung des Kulturbundes Dahme-Spreewald e.V. am 25.02.2012 (DIA-Vortrag zu Fontane) einen vorzeitigen Maßnahmebeginn förderunschädlich zuzulassen.

Beschluss Nr. GV-010/2012

MAWV – Widerspruchsbescheide

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich im MAWV dafür einzusetzen, dass auf schriftliches Verlangen von Bürgern deren Widersprüche gegen ergangene „Bescheide über den Wasserversorgungsbeitrag“ zügig bearbeitet und die Widerspruchsbescheide schnellstens zu-geleitet werden.

Beschluss Nr. GV-008/2012 - nichtöffentlich

Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke/ Veröffentlichung der Verkaufsabsicht

**Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und
Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von
Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)**

Präambel

Aufgrund

- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S.202) und
- des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25], S.1) sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160) in den jeweils geltenden Fassungen

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in der Sitzung am 28.02.2012 folgende „Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde“ (Kita-Satzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Eichwalde, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist, sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege, die ihren melderechtlich erfassten Hauptwohnsitz in Eichwalde haben.

§ 2 Aufnahmekriterien und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Die Antragstellung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages für Kinder in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Eichwalde oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt in der Gemeinde Eichwalde.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz, der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Eichwalde, sowie ein verfügbarer Betreuungsplatz. Die Feststellung des Rechtsanspruches erfolgt nach Antragstellung durch die Gemeinde Eichwalde.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in der jeweiligen Betreuungsform Krippenkinder (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre bis Grundschulalter) und Hortkinder (Grundschulalter bis einschließlich der 4. Klassenstufe) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.
- (4) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kindereinrichtung bestätigt. Wurde das Kind bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das aktuelle Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.
- (5) Vor der Aufnahme eines Kindes, das zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege betreut wurde, ist der Gemeinde Eichwalde eine Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte oder Tagespflege vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Eichwalde stand.
- (6) Sollte der Betreuungsvertrag aufgrund des § 9 Absatz 4 Satz a dieser Satzung gekündigt worden sein, ist eine Neuaufnahme des Kindes erst dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten allen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des gekündigten Vertrages nachgekommen sind.
- (7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist die Gemeinde Eichwalde unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.
- (8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem Träger einer Kindertagesstätte, die in einem anderen Ort gelegen ist oder sich in anderer Rechtsträgerschaft befindet, ist der Rechtsanspruch auf Betreuung durch die Gemeinde Eichwalde prüfen zu lassen. Die Gemeinde Eichwalde entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde unter Berücksichtigung der Belegung in den kommunalen Kindertagesstätten und der persönlichen Situation des Kindes.
- (9) Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Eichwalde ist vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde ein Leistungsbescheid seiner Wohnsitzgemeinde über den Rechtsanspruch mit Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Entsprechendes gilt auch für einen Wechsel der Wohnsitzgemeinde von der Gemeinde Eichwalde in eine andere Gemeinde.

§ 3 Betreuungsumfang

- (1) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird frühestens mit Beginn des Folgemonats wirksam. Die Betreuungszeiten sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte konkret zu vereinbaren.
- (2) Die Wochenstundenzahl kann, in Absprache mit der Leitung und innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden. Die Wochenstundenzahl muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein.

- (3) Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Eingewöhnungszeit bis zu zwei Wochen mit verkürzter Betreuungszeit gebührenpflichtig in Anspruch nehmen.

§ 4 Benutzungsgebühren und Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Tagespflegeplatzes Elternbeiträge als Gebühr. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte oder mit dem vereinbarten Beginn der Tagespflege. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird nur die Hälfte der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Betreuungsform, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat.
- (5) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten oder Ausfall in der Betreuung in der Tagespflege bis zu einem Monat sowie vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. von der Tagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Die Gebührensatzung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichem Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die Gebühren entstehen monatlich und sind am 15. des laufenden Monats fällig. Im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung ist die Gebühr am Monatsletzten fällig.

§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Betreuungsform, dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (hierzu zählen Kinder, für die Kindergeld bezogen wird).
- (2) Die Höhe der Gebühr wird prozentual berechnet. Folgende Hebesätze werden vom monatlichen anrechenbaren Einkommen erhoben:

Betreuungszeit	Krippe	Kindergarten
bis 6 Stunden	5,00 v. H.	4,25 v. H.
bis 8 Stunden	5,50 v. H.	4,50 v. H.
über 8 Stunden	6,00 v. H.	4,75 v. H.

Betreuungszeit	Hort
bis 4 Stunden	2,75 v. H.
über 4 Stunden	3,00 v. H.

Für das 2. unterhaltsberechtigte Kind in einer Familie werden 75 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Für das 3. und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind in einer Familie werden 50 Prozent der für dieses Kind ermittelten Gebühr festgesetzt.

Familien mit einem anrechenbaren Einkommen bis 1.000,00 EUR sind von der Gebühr befreit.

- (3) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten-, Wehr- bzw. sonstigen sozialen Gesetzen (z. B. Arbeitslosengeld, Mutterschafts-, anteiliges Eltern-, Wohn-, Verletztengeld)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieben
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
 - Renten und Pensionen
 - der nicht als Darlehen gewährte Teil des BAföG
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte als Mandatsträger
 - Krankengeld
 - Übergangsgeld.
- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern und Solidaritätszuschläge, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe. Ebenfalls sind vom Einkommen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Gebührenpflichtigen abzusetzen.
- (5) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das anzurechnende Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das anzurechnende Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird berücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vor Aufnahme des Kindes, beim Wechsel in eine andere Betreuungsform sowie nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichwalde, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben. Geeignete Unterlagen hierfür sind vollständig ausgefüllte Formulare der Gemeinde Eichwalde oder aktuelle Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zusätzlich kann die Gemeinde Eichwalde weitere Unterlagen, wie z. B. Bescheide zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder Einkommenssteuerbescheide zur Ermittlung des anzurechnenden Einkommens anfordern.
- (7) Bei Selbstständigen muss eine vom Steuerberater bestätigte Selbsteinschätzung des aktuellen monatlichen Einkommens oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung des Vorjahres eingereicht werden.
- (8) Werden die entsprechenden Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht, werden die Gebühren auf Basis eines fiktiven anrechenbaren monatlichen Einkommens von 6.000,00 EUR erhoben.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung der Gebührenhöhe erheblichen Tatsachen (z.B. Änderungen des Einkommens, Veränderungen der Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltsberechtigten Kinder, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

§ 6 BesucherKinder

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann einer Unterbringung von Besucherkindern und Kindern ohne Rechtsanspruch bis zu vier Wochen im Kalenderjahr zustimmen. Voraussetzung hierfür sind freie Kapazitäten und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- (2) Für die Betreuung wird ein Tagessatz von 42,00 EUR für Krippenkinder, 27,00 EUR für Kindergartenkinder und 17,00 EUR für Hortkinder erhoben.

§ 7 Verpflegung

- (1) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter privatrechtlicher Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abzuschließen. Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.
- (2) Die Verpflegung in der Tagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten individuell privatrechtlich geregelt.

§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (2) In der Tagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten individuell geregelt.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten (ausgenommen Hort) mit Beginn der Schulpflicht. Ist eine Hortbetreuung gewünscht, muss mindestens zwei Monate vorher ein Antrag bei der Gemeinde Eichwalde gestellt werden.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern nicht vorher aus anderen Gründen gekündigt, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.
- (3) Die Gemeinde Eichwalde und die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang der Kündigung beim Vertragspartner an.
- (4) Die Gemeinde Eichwalde kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und/oder das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind,
 - b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben,
 - c) gegen die im Betreuungsvertrag oder dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben oder
 - d) der Betreuungsplatz mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wurde.
- (5) Die Gemeinde Eichwalde ist berechtigt, bei betrieblicher Notwendigkeit die Zuweisung in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Eichwalde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde vom 21.02.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.2010 außer Kraft.

Eichwalde, 09.03.2012

Speer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten und Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Satzung)** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Eichwalde, 09.03.2012

Speer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.055.590 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	9.562.610 EUR
außerordentlichen Erträge auf	70.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	74.850 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	9.496.740 EUR
Auszahlungen auf	10.249.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.830.070 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.949.320 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	666.670 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.035.850 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	263.930 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 645.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	0 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei

a. Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	10.000 EUR,
b. Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf	20.000 EUR,
c. Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	50.000 EUR.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 Euro und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro
- festgesetzt.

Eichwalde, 08.03.2012

Speer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2012** wird hiermit auf Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) bekannt gemacht.

Eichwalde, 08.03.2012

Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Informationen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Lohnt sich ein Gartenwasserzähler? Ab einem Jahresverbrauch von 8 m³ Wasser wird gespart

Die länger werdenden Tage signalisieren, dass die Gartensaison wieder beginnt. Um das Wachstum der Pflanzen zu unterstützen, ist das regelmäßige Wässern von Beeten, Rabatten und Rasenflächen eine wichtige Voraussetzung. Wenn dabei der Regen auf sich warten lässt, müssen Wasserschlauch und Rasensprenger in Aktion treten. Wird das Wasser aus der Hausinstallation genommen, bietet der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) den Gartenfreunden die Möglichkeit, die Kosten für die Schmutzwassergebühr einzusparen. Mit einem extra Zähler – dem Gartenwasserzähler – wird dabei die Menge gemessen, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Als erste Frage ist dabei zu klären, ob sich so eine Anschaffung für den Kunden lohnt. Die Kosten für den Kauf, die Installation durch einen beim Betriebsführer des MAWV, der DNWAB, zugelassenen Fachbetrieb, die technische Abnahme und Datenerfassung des Gartenwasserzählers sowie die Bescheiderstellung durch die DNWAB muss der Kunde tragen. Weiter muss berücksichtigt werden, dass für diesen Zähler genauso wie für den Hauszähler die vom Gesetzgeber festgelegte Eichfrist von 6 Jahren gilt. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Zähler durch einen neuen ersetzt werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass beim Kunden durchschnittliche Kosten von rund 150 Euro für die Inbetriebnahme eines Gartenwasserzählers entstehen. Um die Rentabilität festzustellen, muss dieser Aufwand den möglichen Einsparungen gegenübergestellt werden.

Geht man von der aktuellen Schmutzwassergebühr von 3,05 Euro pro Kubikmeter aus, dann hat sich der Gartenwasserzähler nach knapp 50 Kubikmetern Wasser für die Pflanzen „amortisiert“. Eingedenk der Eichfrist von 6 Jahren sollten somit jährlich mindestens 8 m³ durch Ihren Gartenwasserzähler fließen.

Wollen Sie also Ihren Pflanzen stets die besten Wachstumsbedingungen bieten und sich somit für einen Gartenwasserzähler entscheiden, dann sollten Sie sich an die DNWAB mbH unter der Telefonnummer 0 33 75 25 68-0 oder ein von der DNWAB mbH zugelassenes Installateurunternehmen wenden. Dort erhalten Sie alle erforderlichen Auskünfte und falls Sie weitere Fragen haben, werden diese beantwortet. Informationen hierzu finden Sie auch auf den Internetseiten www.mawv.de bzw. www.dnwab.de.

Albrecht
Verbandsvorsteher des MAWV

Informationen und Mitteilungen



**Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012
Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Eichwalde**

Am 08. Februar 2012 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom **08.03.2012 - 30.04.2012** während der Sprechzeiten **in der Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 308, 15732 Eichwalde** öffentlich ausgelegt.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 675 02 - 0 / Fax: 030/ 675 02 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.